

Revision des Submissionsreglementes der Stadt Zug
Zwischenbericht

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 12. April 1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 6. Mai 1993 reichte Gemeinderat G. Baselgia folgende Motion ein:

"Der Stadtrat wird beauftragt, die Submissionsverordnung der Stadt Zug - ausgearbeitet vom Gewerbeverein der Stadt Zug und vom Gewerkschaftsbund des Kantons Zug - welche dem Stadtrat am 3.12.1991 übergeben wurde, dem Grossen Gemeinderat unverzüglich zur Beratung vorzulegen."

In der Begründung wurde darauf hingewiesen, "dass Zuger Unternehmer weiterhin zusehen müssen, wie die meisten Aufträge, die die Stadt als Bauherr zu vergeben hat, von auswärtigen Firmen ausgeführt werden".

Diese Motion wurde am 7. September 1993 vom Grossen Gemeinderat erheblich erklärt.

II.

Das öffentliche Beschaffungswesen befindet sich heute in verschiedener Weise im Umbruch. Submissionsverfahren waren ursprünglich besonders bei Hoch- und Tiefbauarbeiten angewendet worden. Mit zunehmender Bedeutung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen wurden Einkauf und Beschaffungen generell einem Submissionsverfahren unterstellt. Gemäss dem Grundsatz für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Steuergeldern wie auch im Hinblick auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit wird zunehmend eine Liberalisierung des Beschaffungswesens verlangt. Dieser Oeffnung stehen regionale und lokale Interessen gegenüber, die sich von protektionistischen Strukturen Vorteile erhoffen.

Auf Bundesebene wird die Liberalisierung des Beschaffungswesens trotz Ablehnung des EWR-Beitritts durch Volk und Stän-

de weiterverfolgt, und zwar als eine der Massnahmen zur marktwirtschaftlichen Erneuerung. Am 28. November 1993 haben das Eidgenössische Departement des Innern und das Eidgenössische Finanzdepartement im Auftrag des Bundesrates Entwürfe zur Revision der Submissions- und Einkaufsverordnung in die Vernehmlassung an die Kantonsregierungen gesandt. In beiden Entwürfen wird den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Anbieter und der Transparenz des Vergabeverfahrens ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Vergabeverfahren orientieren sich an den entsprechenden GATT- und EU-Bestimmungen. Die Zuger Regierung hat zu diesen Entwürfen positiv Stellung genommen.

Weiter ist zu vermerken, dass im Vorentwurf zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 21. Januar 1994 in Art. 2 der freie Zugang zum Markt ausdrücklich stipuliert wird und in Art. 3 Abs. 4 verlangt wird: "Beschränkungen (...) dürfen in keinem Fall ein verdecktes Handelshemmnis zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen beinhalten". In einem Rundschreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen vom 3. März 1994 wünscht der Bund, dass die Gemeinden von den Kantonen den Vereinbarungen der Uruguay-Runde betreffend dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt werden.

Auf interkantonomer Ebene wird zurzeit von den Konferenzen der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren sowie der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren ein Mustergesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge erarbeitet. Die erwähnten Grundsätze des Bundes werden dabei übernommen.

Auf kantonaler Ebene wurde ein Postulat erheblich erklärt, das verlangt, dass die Konkurrenzfähigkeit des zugerischen Gewerbes gegenüber demjenigen der andern Kantone erhalten bleibt. Wie der Regierungsrat anlässlich der Erheblicherklärung ausführte, soll am Ziel einer gesamtschweizerischen Liberalisierung und Harmonisierung im Beschaffungswesen festgehalten werden. Er empfiehlt dazu den Abschluss eines Konkordates. Bis dies allenfalls soweit ist, versucht er entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen mit den andern Kantonen zu erwirken. Danach werden in diesen Vertragskantonen auswärtige Anbieter den Einheimischen gleichgestellt. Derartige Vereinbarungen konnten bis heute mit den Kantonen Aargau, Basel-Land und Zürich unterzeichnet werden. Vereinbarungen mit weiteren Kantonen sollen folgen. Einen Schritt in diese Richtung hat auch der Kanton Luzern getan. Im Kantonsblatt Nr. 50 vom 18. Dezember 1993 macht die Luzerner Baudirektion bekannt, dass § 19 der Luzerner Submissionsverordnung betreffend Bevorzugung einheimischer Unternehmen drastisch eingeschränkt wurde im Hinblick auf eine gesamtschweizerische Liberalisierung, wie auch hinsichtlich der leeren Staatskassen.

Die Zuger Regierung bekennt sich klar zu einer liberalen Vergabungspraxis und macht deutlich, dass künftig die Gemeinden in allen vom Kanton subventionierten Bereichen der Beschaffung nach den liberalen Grundsätzen des Kantons vorgegangen werden muss. Dies betrifft beispielsweise Schul- und Altersbauten, öffentliche Bauten mit denkmalpflegerischen Beiträgen etc. Protektionistische gemeindliche Regelungen werden in diesen Bereichen damit ausgeschlossen.

In der Stadt Zug kam der Anstoss zur Revision des Submissionsreglementes vom städtischen Gewerbeverein und vom kantonalen Gewerkschaftsbund, die einen Entwurf vorlegten, die das einheimische Gewerbe gegenüber den Auswärtigen bevorzugt. In diese Richtung zielt auch die eingangs erwähnte Motion. Weitere Vorschläge zur Revision des Submissionsreglementes reichten am 24. März 1993 eine Gruppe von Zuger Generalunternehmern dem Stadtrat ein, die aber im Gegensatz zu den andern Vorstössen jegliche protektionistischen und marktverzerrenden Schutzklauseln ablehnt.

III.

Ende 1991 setzte der Stadtrat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Ueberarbeitung des städtischen Submissionsreglementes ein. Im Vorfeld zur EWR-Abstimmung wurde die Arbeit sistiert. Dies gab der Stadtrat anlässlich der Beantwortung der Interpellation Baselgia am 18. Februar 1993 bekannt, zumal eine Revision nach Auffassung des Stadtrates eine Liberalisierung beinhalten müsse. Nach der Erheblicherklärung der Motion Baselgia wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Ein revidierter Reglementsentwurf liegt heute vor. Er lehnt sich an die Entwürfe der entsprechenden Verordnungen des Bundes und des Kantons an. Der Stadtrat hat dazu aber noch nicht materiell Stellung genommen.

Gesamtschweizerisch zeichnet sich eine Liberalisierung und Harmonisierung im öffentlichen Vergabewesen ab. Um damit möglichst rasch voranzukommen hat der Kanton Zug bereits mit drei andern Kantonen in diesem Sinne eine Gegenrechtsvereinbarung unterzeichnet. Der Stadtrat vertritt nun die Auffassung, dass mit der Vorlage des revidierten Submissionsreglementes vorerst noch zugewartet werden soll, bis einerseits der Kanton Zug weitere Gegenrechtsvereinbarungen unterzeichnet hat und andererseits mehr Klarheit herrscht betreffend der gesetzgeberischen Tätigkeit im Beschaffungswesen auf Stufe Bund und Kanton. Dies dürfte im Verlaufe des kommenden Jahres der Fall sein.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, vom Zwischenbericht Kenntnis zu nehmen und die Behandlung des zu revidierenden Submissionsreglementes der Stadt Zug vom 28. April 1970 auf das Jahr 1995 zu verschieben.

Zug, 12. April 1994

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Othmar Kamer i.V. Hans Hagmann